

22. August 2022

TLF/11486/22/7

An den
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2022 10:38
21072/2022

99096 Erfurt

**Anhörung zum Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Gestaltung der
Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich,
Drucksache 7/5754**

hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Bereits in der Plenardebatte am 14.07.2022 stießen die Regelungen, die dieses Gesetzesvorhaben umfasst, auf große Zustimmung. In diesem Sinne möchte ich ebenfalls meine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen im Hochschul-, Bibliotheks- und Pressegesetz signalisieren. Insbesondere die klaren Regelungen zu den Aufgaben der Landesbibliothek im neuen § 3 des Bibliotheksgesetzes werden von mir ausdrücklich begrüßt. Die Überführung des sog. Pflichtexemplarrechts aus dem Pressegesetz in den neuen § 4 des Bibliotheksgesetzes erscheint ebenfalls plausibel und zeitgemäß.

Die Frage, die sich mir bei diesem Gesetzgebungsverfahren stellt, ist, ob es nicht insbesondere im Thüringer Bibliotheksgesetz – das 2008 das erste Bibliotheksgesetz in Deutschland auf Länderebene war – weitere Regelungen gibt, die aktualisiert werden sollten.

Die gilt insbesondere für den jetzigen § 5 (Finanzierung). Satz 1 sagt aus: „Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.“ In Satz 2 wird eine Beteiligung des Landes an der Unterhaltsfinanzierung der Öffentlichen Bibliotheken geradezu ausgeschlossen: „Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.“ Von einer Zweckbindung im Finanzausgleichsgesetz hat der Gesetzgeber in Thüringen Abstand genommen.

Diese Formulierung erscheint heute – wie ich anhand von zwei Beispielen zeigen möchte – nicht mehr zeitgemäß.

Universitätsbibliothek

Direktor



Steubenstraße 6
D-99423 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

In Schleswig-Holstein wurde 2016 ein Bibliotheksgesetz verabschiedet, das in der Frage der Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken in den Kommunen und Landkreisen deutlich über die Festlegungen des Thüringer Bibliotheksgesetzes hinausgeht. Zwar heißt es in § 7 Abs. 1 gleichlautend zum Thüringer Bibliotheksgesetz: „Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.“ Eine entscheidende Richtungsweisung folgt aber im gleichen Paragraphen in Abs. 2. Hier verpflichtet sich das Land ausdrücklich, finanzielle Mittel zur Förderung der Öffentlichen Bibliotheken bereitzustellen. Als Quelle dieser Förderung wird das „Finanzausgleichsgesetz“ benannt.

Entsprechend findet sich die konkrete Mittelzuweisung in Schleswig-Holstein im Finanzausgleichsgesetz. Hier wird in § 4 (2) 7 festgelegt, dass die Träger der Öffentlichen Bibliotheken im Jahr 2022 insgesamt **8,401 Mio. Euro** als Förderung für diesen Bereich erhalten.

In Thüringen hat der Gesetzgeber im Frühjahr 2022 im Hinblick auf einen anderen Bereich der (Breiten-)Kultur in einem Gesetz ebenfalls Festlegungen getroffen, die deutlich über die unkonkreten Aussagen im Bibliotheksgesetz hinausgehen. In das „Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen“ wurde in § 5 eine eindeutige Verpflichtung aufgenommen: „Der Freistaat Thüringen fördert ab dem Haushaltsjahr 2022 die Musikschulen und die Jugendkunstschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von **6.000.000 Euro**.“ Hier ist davon auszugehen, dass diese Summe als Zweckbindung Eingang in das Finanzausgleichsgesetz findet.

Eine entsprechende Verpflichtung des Freistaats Thüringen für die Öffentlichen Bibliotheken wäre aus meiner Sicht sehr wünschenswert. Ich möchte dafür plädieren, im Hinblick auf das Thüringer Bibliotheksgesetz auch den § 5 bei der jetzigen Novellierung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bibliotheksdirektor